

§ 6 ADLV — Aufstiegsverfahren

Verordnung über die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Aufstiegsverfahrens ist

1. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren und
2. die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst.

(2) Das Auswärtige Amt gibt in einer Ausschreibung bekannt,

1. für welchen Vorbereitungsdienst ein Aufstiegsverfahren angeboten wird und
2. welche Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstiegsverfahren gelten.

(3) Zum Auswahlverfahren kann zugelassen werden, wer bei Ablauf der Ausschreibungsfrist

1. sich nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt hat,
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. an mindestens einer Auslandsvertretung insgesamt mindestens 20 Monate Dienst geleistet hat,
4. Sprachprüfungen in der englischen und, für den Aufstieg in den gehobenen oder höheren Auswärtigen Dienst, einer weiteren Sprache eines vom Auswärtigen Amt festgelegten Sprachenkanons erfolgreich abgelegt hat.

Zitiervorschlag: § 6 ADLV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ADLV/6>